## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 10.07.1835 publ. 18.07.1835

lichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs = Bekanntmachung vom 23.
Dec. 1826, Gesetssammlung Band 5. S. 370.
st.) aufmerksam gemacht.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Juli, publ. den 18. Juli 1835.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Ko-Unstellung eines niglichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch schiffs-u. Waaniglichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch schiffs-u. Waabekannt gemacht, daß auf den Wunsch der Poockstel.

Kaufmannschaft zu Hooksiel sur die Erbherrschaft Jever ein Schiffs = und Waarenmäkler
bestellt werden soll, und daß für denselben und
die von ihm vorzunehmenden Geschäfte die sür
den Schiffs = und Waarenmäkler zu Brake erlassene, mit der Regierungsbekanntmachung vom
6. November 1819. (Ges. Samml. Bd. 4.
H. 1. pag. 94.) publicirte Instruction mit solgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen sür anwendbar erklärt wird.

- 1) Die nach dem §. 1. jener Instruction zu bestellende Caution wird auf die Summe von Eintausend Athlr. Gold bestimmt.
- 2) Der Geschäftskreis des Måklers wird auf die ganze Erbherrschaft Fever erstreckt, doch kann er seinen Wohnsitz in derselben nur mit

Genehmigung der Regierung wählen oder vers

Wer die Dienstleistungen dieses Mäklers an einem Orte, welcher mehr als eine viertel Meile von seinem von der Regierung genehmigten Wohnsitz entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extraposttare zu vergüten.

3) Der Måkler darf ben öffentlichen Verskaufen die Waaren nicht ben geringeren Partheyen aufsehen, als solche in dem dieser Bestanntmachung angehängten Tarif bestimmt sind. Ben Waaren, für welche dieser Tarif keine Bestimmung enthält, gilt in dieser Hinsicht die Bremer Mäklerordnung vom 18. November 1796.

Hiernach ist der Kaufmann Johann Hinrich Gerriets zu Hoocksiel zum Mäkler für die Erbherrschaft Tever ernannt, und ist ihm sein Wohnsitz zu Hoocksiel angewiesen.

## Zarif

über die Cavelingen ben Waarenverkaufen durch den Makler in der Erbherrschaft Tever.

Alaun nicht unter zehn Pfund. Amidam nicht unter 50 A ben Fäßern. Annies nicht unter 10 A. Arrack nach Fustagen nicht unter 1 Anker.
Blausel nicht unter 10 A.
Blech nicht unter einer Kiste.
Blen nicht unter 200 A.
Blenweis ben Fäßern nicht unter 100 A.
Branntwein nicht unter 3 Orhöften.
Butter ben Achteln.
Bouteillen nicht unter 100 Stück.
Backsteine nicht unter 10,000 Stück.
Bandholz nicht unter 1000 Stück von 40 Busch;

Tonnenbander und andere Sorten nach Verhältniß.

Campfer ben 1 A. Cancel ben 1 H. Carbemum ben 1 %. Cichorien in Fäßern nicht unter 100 A. Citronen nicht unter 1/4 Kiste. Cigarren nicht unter 4/4 Riften. Citronenschaalen nicht unter 25 A. Corinthen nicht unter 50 A. Eisen nach Stangen und Schiffs=A. Erbsen ben Tonnen. Eisenblech nicht unter 1/4 Kiste. Eimerstäbe nicht unter 1000 Stück. Effig nicht unter 2 Orhoft. den Mäkler in der E Eimer per Dugend. Felle ben Dechern mill miss winn minik Fische ben Fäßern. If the white product Flachs nach Stein ober Bundeling ichne animik

Fleisch nicht unter 100 A. Getreibe und Saamen ben Tonnen und Laften. Ausländischer Genever ben 3 Orhoft. Inlandischer Genever ben 1 Orhoft. Glas nicht unter 1/4 Kiste. Glaswaaren per 6 Dugend. Hanf nach Stein. Harz per Tonne. Haute per 10 Stuck. Holz = (Farbe) nicht unter 50 A. Sparrholz von 10 b.20 F. Lange nicht unter 50 St. = 20 = 30 - 30 -= = 30 = 40 - - 20 -Norbische Balken bis 20 Fuß — 20 — \_ 15 \_ a a 30 — = 40 — - 10 -Dstseeische = 20 — 15 — 30 - - 10 -= 40 - 8 -Pfoste 23ollige nicht unter 750 Fuß = 3 - - 500 -4 — \_ 300 — Klappholz per Schock und halbe Schocken. Honig nicht unter 50 A. Hopfen nicht unter 50 A. Indigo nicht unter 2 A. Ingber nicht unter 25 A. Körke per 1000 Stück. Krapp nicht unter 25 A.

Rreide per 1000 %. if one wing ichin charte. Kupfer ben Platten. Lackmus nicht unter 25 A. ground gebrienetzeit Lichte nicht unter 100 A. mingel and Angelen Leinen ben Stucken nicht unter 200 Ellen Lorbeeren und Blatter ben 1 A. Latten nicht unter 8 Schock. Macisbluthe und Ruffe ben 1 A. Mandeln nach 25 A. harmon der stude Malz ben Tonnen. Mehl ben 100 K. Relken ben 1 A. Magel bis 5 % nicht unter 10,000 Stuck. - - 10 A uicht unter 7,500 -— — 24 % nicht unter 6,000 — — 4 u. 5zöllige nicht unter 1,000 — Del, Rapp-, Sanf- und Lein-, nicht unter 1 Dhm. Papier per 5 Ries. Pech ben Tonnen. Pfeffer und Piment nicht unter 25 A. Pfeiffen per Korb nicht unter 5 Gros. Pflaumen nicht unter 100 A. Pottasche nicht unter 25 A. .... Reis nicht unter 100 A. de genes giben plunch Rosinen nicht unter 100 A. waren wieden unter de Rum nicht unter 1 Anker. Salz nicht unter 1/4 Last. Schmack nicht unter 25 A. Trans iden gant &